

von Ihnen zu wählenden Verteidiger zu befragen. Außerdem sind Sie berechtigt, einzelne Beweiserhebungen zu beantragen.

Mit dem beigefügten Äußerungsbogen erhalten Sie die Gelegenheit, die gegen Sie vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu Ihren Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.

Nach § 111 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sind Sie verpflichtet, Ihre Personalien unter A des Äußerungsbogens anzugeben. Das gilt auch dann, wenn Sie zur Sache selbst keine Angaben machen wollen.

Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sind aufzuklären. Sie können bei der Bemessung einer eventuellen Geldstrafe (§ 40 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB)) oder von Bußen (§§ 153 a StPO, 56 b StGB) bedeutsam sein. Wenn Sie hierzu keine Angaben machen wollen, können Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse geschätzt werden (§ 40 Abs. 3 StGB). Angaben dazu - unter Beifügung von Fotokopien der Einkommensbescheinigungen - könnten unzuverlässige Schätzungen vermeiden helfen.

Sofern eine Geldstrafe in Betracht kommt, wird die Staatsanwaltschaft bei hinreichender Klärung des Sachverhalts - auch zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen - beim Amtsgericht gegen Sie möglichst einen Strafbefehl beantragen, um Ihnen die Hauptverhandlung vor Gericht zu ersparen.

Sie werden gebeten, den anliegenden Äußerungsbogen ausgefüllt innerhalb von 2 Wochen zurückzusenden. Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass Sie die Aussage verweigern wollen.

Eine weitere Gelegenheit zur Äußerung erhalten Sie im Ermittlungsverfahren nicht mehr.

Es wird gebeten, gut lesbar zu schreiben.

Hochachtungsvoll

Obudzinski
Oberstaatsanwalt

